

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 21. Juli 1992

148. Stück

425. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Volksgruppenbeiräte
426. Kundmachung: Emblem und Siegel sowie Bezeichnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in chinesischer Sprache
427. Kundmachung: Das als Kontrollzeichen Finnlands verwendete Nordische Umweltzeichen
428. Kundmachung: Amtliche Prüfungszeichen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik
429. Kundmachung: Ein Emblem der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)
430. Kundmachung: Name und Emblem der Organisation „EUREKA“

425. Verordnung der Bundesregierung, mit der die Verordnung über die Volksgruppenbeiräte geändert wird

Auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 1 und des Abschnittes II des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung der Bundesregierung über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Für die kroatische Volksgruppe, die slowenische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe und die slowakische Volksgruppe werden Volksgruppenbeiräte eingerichtet.“

2. Die §§ 4 bis 6 lauten:

„§ 4. Der Volksgruppenbeirat für die ungarische Volksgruppe besteht aus 16 Mitgliedern. Hievon sind acht Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der im § 4 Abs. 2 Z 2 des Volksgruppengesetzes genannten Vereinigungen zu bestellen.

§ 5. Der Volksgruppenbeirat für die tschechische Volksgruppe besteht aus zehn Mitgliedern. Hievon sind fünf Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der im § 4 Abs. 2 Z 2 des Volksgruppengesetzes genannten Vereinigungen zu bestellen.

§ 6. Der Volksgruppenbeirat für die slowakische Volksgruppe besteht aus sechs Mitgliedern. Hievon sind drei Mitglieder auf Grund von Vorschlägen der

im § 4 Abs. 2 Z 2 des Volksgruppengesetzes genannten Vereinigungen zu bestellen.“

3. Der bisherige § 6 erhält die Bezeichnung § 7.

Vranitzky	Dohnal	Weiss	Schüssel
Hesoun	Lacina	Ausserwinkler	Löschnak
Michalek		Fasslabend	Fischler
Feldgrill-Zankel		Scholten	Klima

426. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Emblem und Siegel sowie die Bezeichnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in chinesischer Sprache

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß das Emblem und Siegel sowie die Bezeichnung der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in chinesischer Sprache, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Schüssel

427. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das als Kontrollzeichen Finnlands verwendete Nordische Umweltzeichen

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch

das Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf das als Kontrollzeichen Finnlands verwendete Nordische Umweltzeichen Anwendung findet, das im Markenregister des Österreichischen Patentamtes sowohl in schwarz-weiß als auch in Farbe für jedermann zur Einsicht aufliegt.

Schüssel

428. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend amtliche Prüfungszeichen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß § 6 Abs. 1 des Markenschutzgesetzes 1970 auf die amtlichen Prüfungszeichen der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik, die im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, Anwendung findet und zwar auf

1. das Prüfungszeichen der Behörden des Staatlichen Maß- und Gewichtswesens,
2. das Prüfungszeichen der unmittelbar dem Föderativen Amt für Norm- und Vermessungswesen untergeordneten Behörden des Staatlichen Maß- und Gewichtswesens,
3. das Prüfungszeichen von durch das Föderative Amt für Norm- und Vermessungswesen zur Beglaubigung autorisierten Unternehmen,
4. das Eichzeichen von durch das Föderative Amt für Norm- und Vermessungswesen zur Eichung beauftragten Unternehmen.

Mit dem Wirksamwerden dieser Kundmachung tritt die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 15. April 1983, BGBl. Nr. 260/1983 betreffend amtliche Prüfungs- und Gewährzeichen der CSSR außer Kraft; die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 25. Jänner 1972 betreffend amtliche Punzierungs- und andere

Prüfungs- und Gewährzeichen der CSSR, BGBl. Nr. 43/1972, wird hingegen durch diese Kundmachung nicht berührt.

Schüssel

429. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend ein Emblem der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA)

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß das Emblem der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) welches im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegt, von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen ist.

Mit dem Wirksamwerden dieser Kundmachung tritt die Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 9. Juni 1986, BGBl. Nr. 343/1986, betreffend ein Emblem der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), außer Kraft.

Schüssel

430. Kundmachung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend den Namen und das Emblem der Organisation „EUREKA“

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. c des Markenschutzgesetzes 1970, BGBl. Nr. 260, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 350/1977, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten kundgemacht, daß der Name und das Emblem der Organisation „EUREKA“, welche im Markenregister des Österreichischen Patentamtes für jedermann zur Einsicht aufliegen, sowohl jeweils einzeln als auch in Kombination von der Registrierung nach dem Markenschutzgesetz ausgeschlossen sind.

Schüssel